

# GELDERNER AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 ♦ Jahrgang 2019 ♦ vom 22.02.2019

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Kapellen am 24.02.2019
2. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen während des Karnevalsuges in Geldern-Kapellen am 24.02.2019
3. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalsuges in Geldern-Veert am 02.03.2019
4. Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen während des Karnevalsuges in Geldern-Veert am 02.03.2019
5. Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 "Martinistraße" und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
6. Bekanntmachung der Stadt Geldern über die Widmung von Straßen
7. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
8. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW  
Empfänger: Herr Paulo Alexandre Grou Silva Santos, unbekannter Wohnsitz
9. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW  
Empfänger: Herr Lukas Quint, unbekannter Wohnsitz

## **Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalszuges in Geldern-Kapellen am 24.02.2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **24. Februar 2019 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Kapellener Markt bis Einmündung Dammer Straße,

Lange Straße von Einmündung Feldstraße bis hinter Einmündung Winnekendonker Straße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Androhung von Zwangsmitteln:**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses angewendet werden.

#### **6. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

An den Karnevalstagen Ende Februar/Anfang März 2019 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie vor Ort ihre Getränke kaufen, sondern die Getränke in Glasflaschen mitbringen und dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumieren. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der hohen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre und durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Abfallmengen an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden.

Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Sonntagabend zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage bzw. Wochen nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.). Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Geldern, der Feuerwehr, der Reinigungsstrupps, sowie der Hilfsorganisationen reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Geldern in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen.

## **Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss.

### **a) Konkrete Gefahrenlage:**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen leere Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) und gegen das Verunreinigungsverbot (§ 6) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glas in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben.

Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Diese Gefahrensituation - das sogenannte Scherbenmeer - ist kausal für Verletzungsrisiken aller Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Aber auch die konkreten Einsätze wie Behandlung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen oder diese ordnungsgemäß entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt.

## **b) Verhältnismäßigkeit:**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2016 ausgeübten - weniger einschneidenden - Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot. Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen.

Es basiert auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, sodass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Karnevalisten kommt. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich - nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen - einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf, Festzelt usw.) werden durch eine persönliche Ansprache des Ordnungsamtes unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung auf das Glasverbot hingewiesen.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 16.01.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen während des Karnevalszuges in Geldern-Kapellen am 24.02.2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen:**

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von mobilen Musikanlagen (in diesem Sinne auch Radiogeräte oder elektro-akustische Verstärker) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen sind Musikanlagen die von den Karnevalswagen oder im Festzelt abgespielt werden.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **24. Februar 2019 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Kapellener Markt bis Einmündung Dammer Straße,  
Lange Straße von Einmündung Feldstraße bis hinter Einmündung Winnekendonker Straße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Androhung von Zwangsmitteln:**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens von mobilen Musikanlagen zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass mobile Musikanlagen nicht aus der Verbotszone entfernt werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten mobilen Musikanlage angewendet werden.

#### **6. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

An den Karnevalstagen Ende Februar/Anfang März 2019 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehörte bisher auch regelmäßig die Benutzung mobiler Musikanlagen. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden, besonders Jugendliche und junge Erwachsenen mobile Musikanlagen in den Bereich des Karnevalsumzuges einbringen und dort Musik abspielen, die nicht im Zusammenhang mit der aus Anlass des Karnevalsumzuges üblichen Musik steht. Die Art der abgespielten Musik stört die Allgemeinheit und die Besucher des Familienkarnevalsumzuges, die dadurch erheblich belästigt werden. Durch das Abspielen oft aggressiver Musik mit vielen Bässen in Zusammenhang mit dem übermäßigen Alkoholenussens von Teilnehmern kam es wiederholt zu aggressiven Auseinandersetzungen und zur Entstehung von eigenen Party-schauplätzen, die den friedvollen Ablauf des Karnevalsumzuges erheblich stören.

#### **Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von mobilen Musikanlagen in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Verbot der Benutzung begegnet werden muss.

## **a) Konkrete Gefahrenlage:**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen der mobilen Musikanlagen in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das Einbringen und auch das Abspielen von mobilen Musikanlagen in und auf den Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass durch das Einbringen von mobilen Musikanlagen parallel zur Veranstaltung Partyschauplätze entstehen, die den friedlichen Ablauf und Teilnahme am Karnevalsumzug erheblich stört. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst Abspielen der mobilen Musikanlagen die potentielle Gefahr. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von mobilen Musikanlagen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt mobile Musikanlagen in das Veranstaltungsgelände einbringen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

## **b) Verhältnismäßigkeit:**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von aggressiven Verhalten abzuwehren und den sicheren Ablauf der Veranstaltung in einem stark besuchten Bereich zu gewährleisten. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2018 ausgeübten, weniger einschneidenden Maßnahmen, d.h. das Untersagen der Nutzung von mobilen Musikanlagen im Veranstaltungsbereich nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot mobiler Musikanlagen ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Musikanlagen in das Verbotsgelände zur dortigen Nutzung gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von mobilen Musikanlagen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Andere, mildere Mittel als durch das verfügte Verbot sind nicht gegeben. Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot. Die Maßnahme des Mitführungs- und Benutzungsverbot mobiler Musikanlagen ist als mildestes Mittel zu sehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Karnevalisten liegt nicht vor, da das Abspielen von Musik im Karnevalsumzug durch den Veranstalter des Umzuges gewährleistet ist.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, mobile Musikanlagen mitzuführen und zu nutzen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von mobilen Musikanlagen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz von Beschallung durch den Veranstalter minimiert wird.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch die Benutzung von mobilen Musikanlagen entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Verbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Parallelschauplätzen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von mitgeführten mobilen Musikanlagen und deren Nutzung ausgeht, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 16.01.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen während des Karnevalszuges in Geldern-Veert am 02.03.2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **Samstag 02. März 2019 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Veerter Dorfstraße ab Kreuzungsbereich Wettener Straße Richtung Dorfmitte bis Kreuzungsbereich In Het Feld/Hülspäßweg/ Grunewaldstraße

Josefstraße ab Einmündung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Hovenweg ab Kreuzung Eintrachtstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Kirchstraße

Schulstraße ab Kreuzungsbereich Brigittenstraße Richtung Veerter Dorfstraße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Androhung von Zwangsmitteln:**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus der Verbotzone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses angewendet werden.

#### **6. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

An den Karnevalstagen Ende Februar/Anfang März 2019 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie vor Ort ihre Getränke kaufen, sondern die Getränke in Glasflaschen mitbringen und dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumieren. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der hohen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre und durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Abfallmengen an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an.

Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass gerechnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, sodass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Sonntagmorgen zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage bzw. Wochen nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Geldern, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Geldern in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen.

## **Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im März 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss.

### **a) Konkrete Gefahrenlage:**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen leere Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) und gegen das Verunreinigungsverbot (§ 6) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glas in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Diese Gefahrensituation - das sogenannte Scherbenmeer - ist kausal für Verletzungsrisiken aller Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Aber auch die konkreten Einsätze wie Behandlung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen oder diese ordnungsgemäß entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt.

## **b) Verhältnismäßigkeit:**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2016 ausgeübten -weniger einschneidenden -Maßnahmen nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot..

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, sodass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Karnevalisten kommt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf, Festzelt usw.) werden durch eine persönliche Ansprache des Ordnungsamtes unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung auf das Glasverbot hingewiesen.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 16.01.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Geldern über eine Allgemeinverfügung zum Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen während des Karnevalszuges in Geldern-Veert am 02.03.2019**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen:**

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von mobilen Musikanlagen (in diesem Sinne auch Radiogeräte oder elektro-akustische Verstärker) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen sind Musikanlagen die von den Karnevalswagen oder im Festzelt abgespielt werden.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **Samstag 02. März 2019 von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Veerder Dorfstraße ab Kreuzungsbereich Weterener Straße Richtung Dorfmitte bis Kreuzungsbereich In Het Feld/Hülspaßweg/ Grunewaldstraße

Josefstraße ab Einmündung Eintrachtstraße Richtung Veerder Dorfstraße

Hovenweg ab Kreuzung Eintrachtstraße Richtung Veerder Dorfstraße

Kirchstraße

Schulstraße ab Kreuzungsbereich Brigittenstraße Richtung Veerder Dorfstraße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Androhung von Zwangsmitteln:**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens von mobilen Musikanlagen zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass mobile Musikanlagen nicht aus der Verbotszone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten mobilen Musikanlage angewendet werden.

#### **6. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

An den Karnevalstagen Ende Februar/Anfang März 2019 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört auch regelmäßig die Benutzung mobiler Musikanlagen. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden, besonders Jugendliche und junge Erwachsene mobile Musikanlagen in den Bereich des Karnevalsumzuges einbringen und dort Musik abspielen, die nicht im Zusammenhang mit der aus Anlass des Karnevalsumzuges üblichen Musik steht. Die Art der abgespielten Musik stört die Allgemeinheit und die Besucher des Familienkarnevalsumzuges, die dadurch erheblich belästigt werden. Durch das Abspielen oft aggressiver Musik mit vielen Bässen in Zusammenhang mit dem übermäßigen Alkoholenusses von Teilnehmern kam es wiederholt zu aggressiven Auseinandersetzungen und zur Entstehung von eigenen Partyschauplätzen, die den friedvollen Ablauf des Karnevalsumzuges erheblich stören.

#### **Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im März 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von mobilen Musikanlagen in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Verbot der Benutzung begegnet werden muss.

## **a) Konkrete Gefahrenlage:**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen der mobilen Musikanlagen in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das Einbringen und auch das Abspielen von mobilen Musikanlagen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass durch das Einbringen von mobilen Musikanlagen parallel zur Veranstaltung Partyschauplätze entstehen, die den friedlichen Ablauf und Teilnahme am Karnevalsumzug erheblich stört. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst Abspielen der mobilen Musikanlagen die potentielle Gefahr. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von mobilen Musikanlagen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt mobile Musikanlagen in das Veranstaltungsgelände einbringen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

## **b) Verhältnismäßigkeit:**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von aggressiven Verhalten und dem sicheren Ablauf der Veranstaltung in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2018 ausgeübten, weniger einschneidenden, d.h. das Untersagen der Nutzung von mobilen Musikanlagen im Veranstaltungsbereich nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Musikanlagen in das Verbotsgelände zur dortigen Nutzung gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von mobilen Musikanlagen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Andere, mildere Mittel als durch das verfügte Verbot sind nicht gegeben. Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot. Die Maßnahme des Mitführungs- und Benutzungsverbotes mobiler Musikanlagen ist als mildestes Mittel zu sehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Karnevalisten liegt nicht vor, da das Abspielen von Musik im Karnevalsumzug durch den Veranstalter des Umzuges gewährleistet ist.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, mobile Musikanlagen mitzuführen und zu nutzen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von mobilen Musikanlagen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz von Beschallung durch den Veranstalter minimiert wird.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch die Benutzung von mobilen Musikanlagen entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Verbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Parallelschauplätzen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Geldern bestimmt.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von mitgeführten mobilen Musikanlagen und deren Nutzung ausgeht, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, 16.01.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister

# GELDERNER AMTSBLATT



Verbotzone zum Mitführen und Benutzen von mobilen Musikanlagen während des Karnevalsuges in Veert

Datum: 18.11.2016



**A. Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**A.1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ beschlossen. Die heutige Martinistraße ist an einigen Stellen schmaler ausgebaut, da Grundstücke bisher nicht zur Verfügung stehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“ wird das Ziel verfolgt, die noch fehlenden Flächen zu sichern und die „Martinistraße“ einheitlich auszubauen. Die „Martinistraße“ trägt somit zur Entwicklung des Gewerbegebietes zwischen der „Klever Straße“ und dem Nierskanal sowie der „Martinistraße“ (im Westen) und dem „Tombergsweg“ bei.

Das 0,2268 ha große Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Veert, Flur 4 Nr. 978 (teilweise), 1134 (teilweise), 1136 und 1293. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

**A.2. Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Bebauungsplanes die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom **04.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/> eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ der Stadt Geldern und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.3. Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831 398(-331)/(-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 15.02.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Geldern über die Widmung von Straßen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

### **ein Teilstück der Straße „Am Nierspark“, Gemarkung Geldern, Flur 5, Flurstück 318**

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft

**Der zu widmende Straßenabschnitt ist in dem abgedruckten Plan schraffiert dargestellt.**

### **Das sind Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

# GELDERNER AMTSBLATT

## Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

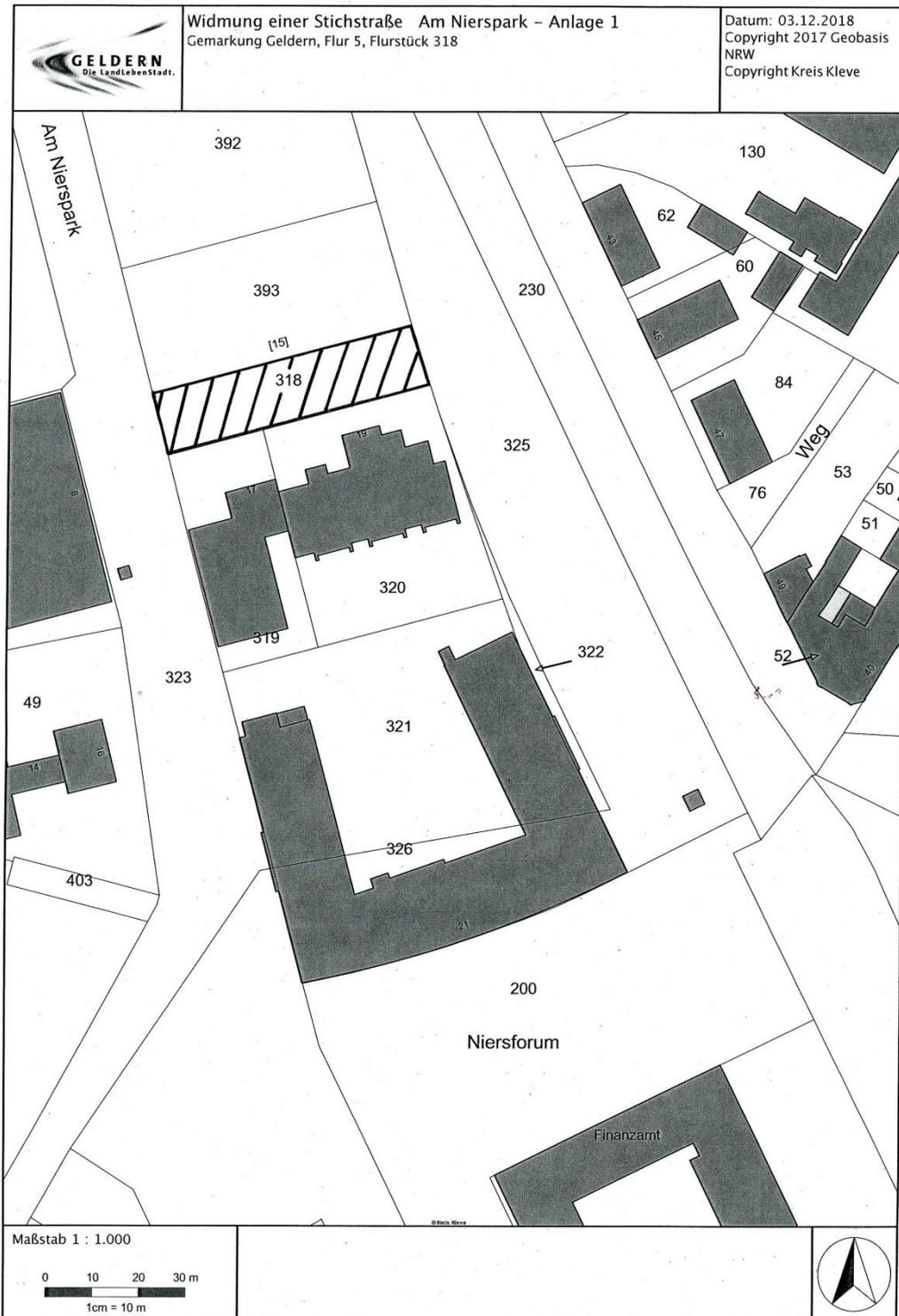
Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 15.02.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Februar 2019 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 14.02.2019

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde  
Berger

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz

Empfänger: Herr Paulo Alexandre Grou Silva Santos  
unbekannter Wohnsitz

Schreiben der Stadtkasse Geldern vom 08.01.2019  
Aktenzeichen 5 617 5 00 15 1023 9

Das oben bezeichnete Schriftstück wird dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Büro 500, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 29.01.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Lukas Quint  
unbekannter Wohnsitz

Mitteilung über die Versagung von Leistungen  
zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem  
SGB II vom 22.01.2019

Aktenzeichen 5.617.5.00.02

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Ge-  
nannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer  
Tor 36, Büro 507, hinterlegt und kann vom  
Empfangsberechtigten während der allgemei-  
nen Öffnungszeiten (zwischen 11.00 Uhr und  
12.00 Uhr) abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang  
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-  
hen.

Geldern, 05.02.2019

Sven Kaiser  
Bürgermeister